

Silvia Tellenbach **Zum
neuen türkischen
Strafgesetzbuch**

Die Verabschiedung des neuen türkischen Strafgesetzbuchs im September 2004 stellt rechtsgeschichtlich einen großen Schritt in der Entwicklung der Türkei dar, wenngleich auch noch Nachbesserungsbedarf besteht. Eingeteilt ist das Werk, dessen Genese auch vor dem Hintergrund des zunehmenden Drucks der EU zu sehen ist, in einen Allgemeinen, die Grundlagen der Strafe betreffenden Teil und einen Besonderen, völkerrechtliche Delikte, persönliche Rechtsgüter sowie Straftaten gegen Gesellschaft und Staat betreffenden Teil. Zu seinen Neuerungen zählen die Anerkennung persönlicher Schuld als Strafvoraussetzung, eine abgestufte Altersfestlegung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit sowie die Neufassung der Vorschriften zur Folterbekämpfung, die Abschaffung des Ehren- bzw. Blutrachemotivs bei Morden und die Strafmilderung für Mitglieder bewaffneter Banden, zu denen auch PKK-Kämpfer gezählt wurden. Nachbesserungsbedarf besteht bei der Meinungsfreiheit, und auch die Angleichung vieler Landesgesetze an das neue StGB steht noch aus. Trotz der erzielten Fortschritte gilt somit: Will die Türkei weiterhin auf Europa zugehen, ist auch die Arbeit im Strafrechtsbereich noch lange nicht getan.

■ **Executive Summary**

When Turkey passed a new criminal code in September 2004, the country turned a new page in legislation. Overdue for decades, the event gave rise to manifold discussions in Europe as well as in Turkey itself while it was under preparation.

The prehistory of the project is long indeed: As early as 1987, a commission presented a first draft that initially formed the subject of an intense debate which, however, flagged later on. A second proposal was made in 1997; submitted to parliament in the form of a draft in 2003, it was passed one year later, after yet another series of extensive amendments.

The fact that weights have shifted compared to the preceding code is apparent from the very structure of the new text: While the general section is concerned with fundamental considerations of punishability, the particular section starts off with offences under international law and crimes against personal assets, followed by crimes against society and the state. A glance at the details shows that the code, having left its Italian model behind, now appears strongly influenced by German law.

Following the four regulations that define the fundamental principles of the new code, the general section establishes the principle of legality according to which no one may be punished or disciplined for an act that is not clearly defined as an offence under the

law. The provisions that follow prescribe commensurability and the equality of all citizens before the law.

Punishment presupposes personal guilt. This new principle now stands side by side with the general obligation to know the law. Another rule of importance is that covering the contingent results of criminal acts. Thus, the new code names quite a number of offences with contingent results that far exceed those originally envisaged by the offender.

Further new elements include definitions of premeditation, indirect intent, and criminal negligence, although reasons for justification and exculpation still have not been clearly distinguished. The age at which a person becomes criminally responsible has been changed as well: As of now, criminal responsibility begins at the age of 12, reaches a new stage at the age of 15, and becomes general at the age of 18.

Sanctions may be either penal or disciplinary measures. As before, prison sentences not exceeding one year may be commuted to fines or disciplinary measures. Depending on the age of the offender, prison sentences may be suspended on probation for up to two or three years. For minor crimes, the code provides for compensation between the victim and the criminal.

Among the particulars we find a number of new offences, such as genocide or crimes against humanity. Detailed prohibitions forbid experiments on human beings, the removal of and traffic in body organs, and scientific experiments on human beings. Crimes against the environment are mentioned for the first time. Regulations on the suppression of torture have been re-defined. Ill-treatment by government officials as well as torture committed or facilitated by persons not in public service by acts of omission or commission are now punished more severely.

Through their influence, Turkish women's organisations have succeeded in changing the provisions that relate to women. Thus, sentences will no longer be mitigated but augmented where murders motivated by blood feuds or family honour are concerned. The examination of genitals, commonly called the virginity test, has been similarly made an offence under the new code.

Money laundering is now punishable as well. Any and all pecuniary benefits acquired through crimes

that carry a minimum sentence of one year's penal servitude or more are regarded as illicit under the new law.

Penalties for membership in so-called armed gangs, under which numerous PKK fighters were sentenced, have been reduced considerably. On the other hand, there has been no change in the penalty standards in the area that is of particular relevance for the freedom of opinion. In concrete terms, so-called insults against Turkishness, the republic, and parliament still constitute grave offences, while penalties for insulting the government, the judiciary, and the security forces have been mitigated. Even so, the penalties provided in Turkish law for verbal attacks on government institutions and government members are far more severe than the European average, a situation which calls for improvement.

Lastly, double punishment is now legally banned (*ne bis in idem* principle). It is a fact that Turkey's current criminal code makes sense only in the context of other laws. Because of this, further legal changes will become necessary. Furthermore, the short intermediary term allowed before the criminal code will come into force in no more than six months, and the even shorter terms set for the code of criminal procedure and other laws, give some cause for concern. After all, particularly the code of criminal procedure has not been reshaped to an extent comparable to that of the criminal code. While this is reason enough to worry, the revision of the code, generally speaking, marks an important step towards a modern criminal code constructed along European lines.

■ Einführung

Verschiedene deutsche Zeitungen haben das neue türkische Strafgesetzbuch (Ges. Nr. 5237 v. 26.9.2004) als „Ehebruchsgesetz“ bezeichnet. Sie nahmen damit eine Diskussion über die Einfügung eines Ehebruchstatbestands auf, die längst nach der Fertigstellung und Zuleitung des Gesetzesentwurfs an das Parlament im Sommer 2004 aufgekommen war, von der niemand bis heute so recht weiß, wie sie wirklich entstanden ist, und die bekanntermaßen erst nach viel Unruhe in Europa, aber auch in der Türkei, noch rechtzeitig beendet worden ist. Von den 345 Artikeln des tatsächlich vorliegenden Entwurfs wurde aber

nur wenig geredet, und dabei bedeutet dieses neue, Ende September 2004 verabschiedete Strafgesetzbuch eine erhebliche Zäsur.

Die Vorgeschichte dazu war lang. Seit Jahrzehnten war es einhellige Meinung, dass das Strafrecht grundlegend reformiert werden müsse, auch wenn über das Wie im Einzelnen unterschiedliche Meinungen bestanden. Bereits 1987 hatte eine Kommission unter dem Vorsitz des Istanbuler Strafrechtslehrers Sulhi Dönmezer einen ersten Entwurf vorgestellt und in der Öffentlichkeit eingehend diskutiert. Das führte 1989 zur erneuten Vorlage eines überarbeiteten Entwurfs, dann aber gerieten die Reformarbeiten ins Stocken. Festgehalten werden sollte aber, dass bereits in diesem Entwurf die Todesstrafe nicht mehr vorgesehen war. Erst 1997 wurden wiederum unter dem Vorsitz von Dönmezer die Arbeiten wieder aufgenommen, und 2003 lag schließlich ein Entwurf vor, der dem Parlament zugeleitet werden konnte. Dieser Entwurf blieb im Allgemeinen Teil, der die Grundlagen der Strafbarkeit regelt, aber auch im Besonderen Teil, der sich mit den einzelnen Delikten befasst, weiterhin wie das geltende Strafgesetzbuch (Ges. Nr. 765 v. 1. 3. 1926) stark dem italienischen Vorbild verhaftet. Der Aufbau des Besonderen Teils war allerdings völlig umgestellt worden. An den Anfang des Besonderen Teils waren jetzt die völkerstrafrechtlichen Delikte gestellt worden, denen die Straftaten gegen die Rechtsgüter von Personen folgten, die nunmehr vor den Straftaten gegen die Gesellschaft und gegen den Staat kommen. Das sollte eine neue Gewichtung signalisieren. Weiterhin war der französische Einfluss deutlich. Das wurde z.B. in sehr differenzierten Vorschriften über die Straftaten gegen die Rechtspflege fassbar. Im Herbst 2003 sollte dann der Entwurf noch einmal kurz in einem Unterausschuss des Rechtsausschusses durchgesehen werden. Hier kam es unerwarteterweise erneut zu umfassenden Diskussionen. Sie waren zum großen Teil ausgelöst worden durch einige in den Unterausschuss berufene Universitätsdozenten, die alle einige Jahre in Deutschland ausgebildet worden waren und an vielen Stellen sehr stark das deutsche Recht zur Geltung brachten. Was nach sieben Monaten aus dem Unterausschuss wieder herauskam, war etwas ganz anderes als das Gesetz, das hineingegangen war.

Wenn man die Grundzüge des Gesetzes und einige wichtige Einzelheiten herausarbeitet, so zeigt sich, dass sich das Gesetz von seinem italienischen Vorbild in vieler Hinsicht gelöst hat. Das deutsche Recht hat heute den stärksten Einfluss, mit einer Reihe von Einsprengseln aus Italien, Frankreich, Polen, Russland, ja sogar USA, sowie internationalen Abkommen, z.B. dem Rom-Statut über die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, obwohl die Türkei diesem noch nicht beigetreten ist.

■ Allgemeiner Teil

Zu Anfang stehen vier Vorschriften, welche die Grundprinzipien des neuen Gesetzes zum Ausdruck bringen sollen. An der Spitze steht der Zweck des Strafgesetzes, diese Vorschrift ist aus dem russischen StGB wortwörtlich übernommen (Art.1):

Der Zweck dieses Gesetzes ist: der Schutz der Rechte und Freiheiten von Menschen, der öffentliche Ordnung und der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit, der Umwelt und des Friedens in der Gesellschaft sowie die Verhütung von Straftaten. Zur Verwirklichung dieses Zwecks legt dieses Gesetz die Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortung, die Straftaten sowie die Arten der Strafen und Maßregeln fest.

Dem folgt das bereits im geltenden Gesetz vorhandene Gesetzlichkeitsprinzip (Art. 2 I), demzufolge niemand wegen einer Tat bestraft oder mit einer Maßregel belegt werden kann, die das Gesetz nicht klar als Straftat bezeichnet, also der Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege scripta*. Das in diesem Artikel nicht erwähnte Rückwirkungsverbot, heute eine selbstverständliche Ergänzung des *nulla poena*-Grundsatzes, findet sich unter den Vorschriften über die zeitliche Geltung des Gesetzes (Art. 7). Das Gesetzlichkeitsprinzip wird in Art. 2 II noch spezifiziert durch ein grundsätzliches Analogieverbot und in Art. 2 III durch das Verbot, Strafvorschriften durch untergesetzliche Normen zu schaffen, womit eine alte Streitfrage des türkischen Rechts entschieden wurde. Ferner wird jetzt im Gesetz ausdrücklich das Gebot der Verhältnismäßigkeit zwischen Tat und Strafe bzw. Maßregel normiert, also das Gebot der Schuldangemessenheit der Strafe, außerdem das Gebot der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz (Art. 3).¹⁾

- 1 a) Strafen und Maßregeln, die gegen einen Straftäter verhängt werden, stehen im Verhältnis zur Schwere der Tat.
- b) Bei der Anwendung des Strafgesetzes darf zwischen den Menschen kein Unterschied wegen ihrer Rasse, Sprache, Religion, Konfession, Nationalität, Hautfarbe, Geschlecht, ihrer politischen oder sonstigen Meinungen oder Gedanken, philosophischen Überzeugungen, nationalen oder gesellschaftlichen Wurzeln, Geburt, wirtschaftlichen Lage oder sonstigen gesellschaftlichen Situation gemacht werden. Niemandem darf eine besondere Stellung zuerkannt werden.

Einer der wichtigsten Grundsätze des modernen Strafrechts besagt, dass Strafe persönliche Schuld voraussetzt. Auch das türkische Strafrecht hat sich diesem Grundsatz schon lange verpflichtet. Dennoch bestanden bisher noch Lücken. So lautet der Art. 44 des noch geltenden Strafgesetzbuchs ohne jegliche Ausnahme „Unkenntnis des Gesetzes wird nicht als Entschuldigung anerkannt“. Art. 44 ist eine alte Formulierung, die sich früher auch in anderen Strafgesetzbüchern fand, mittlerweile aber zugunsten einer Regelung, die den unvermeidbaren Verbotsirrtum als strafbefreiend anerkennt, durchweg aufgegeben wurde, als eine der letzten in Frankreich 1994. In der Türkei hat es während der Arbeiten an dem Reformentwurf um diesen Artikel viele Diskussionen gegeben. Zwar gab es zahlreiche Stimmen vor allem aus Universitätskreisen, die die Anerkennung des unvermeidbaren Verbotsirrtums mit der Folge des Wegfalls einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit in das neue Strafgesetzbuch aufnehmen wollten, dagegen gab es aber erhebliche Bedenken. Insbesondere wurde befürchtet, dass sich dann viele Angeklagte darauf berufen würden, dass sie das Gesetz nicht gekannt hätten und sich so einer Strafe entziehen könnten. Dass der Grundsatz der Pflicht zur Gesetzeskenntnis ja durchaus aufrechterhalten blieb und nur eine Ausnahme für den Fall geschaffen werden sollte, dass der Verbotsirrtum unvermeidlich war, wurde nicht recht wahrgenommen. Schließlich wird dem Bürger durchaus abverlangt, den Rat des Fachmanns, z.B. des Steuerberaters, in Anspruch zu nehmen. – Erst in dem Entwurf von 2004, der jetzt Gesetz geworden ist, wurde der unvermeidbare Verbotsirrtum als strafbefreiend in Art. 4 anerkannt, dennoch gehen die Diskussionen in der Türkei weiter. – Von großer Bedeutung ist auch eine weitere Verbesserung, die eine Stärkung des Schuldprinzips beinhaltet und an zahlreichen Stellen des Gesetzes deutlich wird. Das ist die Regelung der so genannten erfolgsqualifizierten Delikte. Dabei geht es darum, dass das jetzige Gesetz eine ganze Reihe von Tatbeständen enthält, bei denen ein Täterfolg eintritt, der über das hinausgeht, was der Täter geplant hatte, also z.B. will der Täter einen anderen verletzen, der Verletzte stirbt aber. Nach geltendem türkischem Recht kommt es nicht darauf an, ob der Täter an der schweren Folge Schuld hat. Er gilt jedenfalls als ver-

antwortlich. Jetzt soll in derartigen Fällen die Haftung für einen schwereren oder anderen Erfolg nur noch eintreten, wenn dem Täter im Hinblick auf den nicht geplanten Erfolg mindestens Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist (Art. 23), wie es auch im deutschen Recht gilt.

Erstmals in einem türkischen Strafgesetzbuch werden jetzt Definitionen von Vorsatz, auch Eventualvorsatz und Fahrlässigkeit getroffen: Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Merkmale eines Tatbestands, Eventualvorsatz ist, wenn jemand eine Handlung begeht, obwohl er voraussieht, dass er dadurch einen Straftatbestand verwirklichen könnte (Art. 21).²⁾ Die Definition der Fahrlässigkeit bezeichnet ein Handeln, bei dem der dann eingetretene Erfolg wegen einer Sorgfaltspflichtverletzung nicht vorausgesehen wurde (Art. 22).

2) Allerdings wurde hier bereits das Fehlen des Willenselements gerügt, zum Eventualvorsatz gehört an sich, dass der Täter sich mit dem Erfolg abfindet.

Nach wie vor werden Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe nicht deutlich geschieden, was sich schon äußerlich dadurch zeigt, dass sie in einem einzigen Abschnitt „Gründe, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufheben oder mildern“ zusammengefasst werden (Art. 24ff). Inhaltlich ist insbesondere zu vermerken, dass eine Reihe von derartigen Gründen, die bisher nur in ständiger Rechtsprechung anerkannt waren, nunmehr gesetzlich festgelegt wird. Das betrifft z. B. den praktisch sehr häufigen Rechtfertigungsgrund der Ausübung eines Rechts (Art. 26 I). Darunter fallen vor allem Berufsrechte, etwa das Berufsrecht des Journalisten auf Berichterstattung und Kritik oder das Berufsrecht des Arztes, das Eingriffe rechtfertigen kann, die etwa im deutschen Recht eher über die Einwilligung des Patienten gerechtfertigt werden.

Zu potenziellen Tätern seien nur wenige, allerdings recht unterschiedliche Dinge gesagt: Bisher lag der Beginn einer zumindest beschränkten strafrechtlichen Verantwortlichkeit im türkischen Recht bereits bei elf Jahren. In Zukunft soll sie mit dem vollendeten 12. Lebensjahr beginnen und mit dem vollendeten 15. Lebensjahr eine weitere Stufe erreichen; die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt aber weiterhin mit 18 Jahren ein (Art. 31). Eine Gruppe der Heranwachsenden, also der mindestens 18- und noch nicht 21-jährigen wie in Deutschland, die je nach Reifegrad als Erwachsene oder als Jugendliche bestraft

werden können, in der Praxis aber weit überwiegend wie Jugendliche bestraft werden, wird es dagegen auch in Zukunft nicht geben. Juristische Personen sind nicht strafbar, weil Strafe persönliche Schuld voraussetzt. Dagegen können gegen sie jedoch Maßregeln wie Entzug von Erlaubnissen und Genehmigungen oder Einziehung von Vermögenswerten verhängt werden, wenn es in einer Strafvorschrift besonders vorgesehen ist. (Art. 20 II, 60).

Das Sanktionensystem kennt Strafen und Maßregeln. Bei den Strafen gibt es nur Freiheitsstrafen und Geldstrafen (Art. 45ff), alle anderen Sanktionen wie z.B. Entzug von Genehmigungen und Erlaubnissen gelten jetzt als Maßregeln (Art. 53ff). Bei den Freiheitsstrafen gibt es lebenslange Freiheitsstrafe mit verschärftem Vollzug (Art. 47) – das betrifft die Delikte, für die früher die Todesstrafe vorgesehen war –, die lebenslange Freiheitsstrafe (Art. 48) und die zeitige Freiheitsstrafe (Art. 49). Die Unterteilung in Zuchthaus, Gefängnis und Haft wird abgeschafft. Bei den Geldstrafen wird nach dem Vorbild vieler europäischer Staaten ein Tagessatzsystem eingeführt (Art. 52).³⁾ Die gesetzlichen Vorgaben für die Bestimmung der Höhe eines Tagessatzes sind jedoch nicht so genau wie z.B. im deutschen Recht. Vielmehr begnügt sich der Gesetzgeber wohl in Anlehnung an ein polnisches Vorbild (Art. 33 § 3 poln. StGB) mit der recht weiten Formel, der Tagessatz werde „unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der sonstigen persönlichen Umstände des Betroffenen“ in einem Bereich zwischen 20 und 100 neuen TürkLira festgelegt. Es bleibt abzuwarten, wie das in der Praxis funktionieren wird. Es wäre gut, wenn hier zumindest der Kassationshof wie bisher schon in Fällen derart unbestimmter Angaben, z.B. in der Frage, was ein „geringer Schaden“ ist, bald nähere Vorgaben machte.

Wie bisher gelten Freiheitsstrafen bis zu einschließlich einem Jahr als kurzzeitige Freiheitsstrafen, die vom Gericht in Geldstrafe oder Maßregeln wie Schadenswiedergutmachung u.a. umgewandelt werden können (Art. 49 II, 50). Freiheitsstrafen können weiterhin bis zu zwei Jahren, bei Jugendlichen unter 18 und bei alten Menschen ab 65 Jahren bis zu drei Jahren auf Bewährung ausgesetzt werden (Art. 51 I), künftig soll es auch Bewährungshelfer geben, die den Verurteilten zur Seite stehen, eine der be-

3) Das bedeutet vereinfacht, dass sich die Höhe einer Geldstrafe aus zwei Faktoren zusammensetzt, einer Anzahl von Tagen, die eine Aussage über das Maß der Schuld machen sollen, und einem für jeden Tag zu zahlenden Betrag, der sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters orientiert. Dahinter steht der Gedanke, dass eine Strafe, die keine Rücksicht auf die individuellen Vermögensverhältnisse nimmt, einen vermögenden Täter vielleicht kaum, einen armen Täter aber sehr schwer belasten würde, und deshalb eine Strafe verhängt werden soll, die für die Betroffenen in vergleichbarer Weise fühlbar ist.

deutsamen Neuerungen des Gesetzes. Strafen bis zu drei Monaten Gefängnis sind obligatorisch durch die Staatsanwaltschaft durch das Verfahren der Zahlung der Mindeststrafe gegen Verfahrenseinstellung (Art. 75) zu erledigen. Zu einem Gerichtsverfahren kommt es nur bei Einspruch des Betroffenen. Neu ist, dass in diesem Bereich der leichten Kriminalität die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs vorgesehen wird (Art. 73).

Das System der Maßregeln, das bisher in der Türkei nur schwach entwickelt war, ist erheblich ausgebaut worden. Darunter fallen jetzt z.B. der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Berufsverbote oder Führerscheinentzug, wenn die Straftat im Zusammenhang mit einer beruflichen Fahrlässigkeit oder einer Fahrlässigkeit im Verkehr steht, Beschlagnahme, Einziehung und Verfall sowie Maßregeln gegen Jugendliche und gegen Geisteskranke (Art. 53ff).

■ Besonderer Teil

Im Besonderen Teil sind eine Reihe von neuen Tatbeständen bzw. Tatbestandsgruppen eingefügt worden. Das gilt zunächst für die Tatbestände des Völkermords und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die weitgehend den Vorschriften des Rom-Statuts nachgebildet sind und am Anfang des Besonderen Teils stehen (Art. 76, 77). Türkische Staatsangehörige dürfen künftig an einen Internationalen Strafgerichtshof ausgeliefert werden, während im Übrigen das strikte Auslieferungsverbot für eigene Staatsangehörige weiter besteht (Art. 18).

Neu sind ausführliche Verbotsvorschriften über Versuche am Menschen (Art. 90) und die Entnahme und den Handel mit Organen und Geweben (Art. 91ff) im Kapitel über die Straftaten gegen die körperliche Integrität. Wissenschaftliche Versuche am Menschen sind grundsätzlich unter Strafe gestellt. Sie sind ausnahmsweise zulässig – jedoch nie an Kindern –, wenn die Versuchsperson ihre Einwilligung gibt und außerdem weitere Voraussetzungen erfüllt sind, vor allem im Hinblick auf die zwingende Notwendigkeit derartiger Versuche. Sonderregelungen gelten für Versuche, die zu Heilzwecken an Kranken vorgenommen werden, wenn andere Behandlungsmethoden nicht zum Ziel geführt haben. Hier ist die Durchführung eines Versuchs erlaubt, wenn er mit

Einwilligung des Kranken nach ausreichender Aufklärung von einem Facharzt in einer Klinik vorgenommen wird. – Bei unbefugter Entnahme von und Handel mit Organen und Geweben, die bisher in einem besonderen Gesetz geregelt war,⁴⁾ gibt es Strafverschärfungen, wenn die Taten durch eine dafür gegründete kriminelle Organisation begangen werden sowie Strafmilderungen oder gar Straffreiheit bei Begehung aus Not oder wenn ein Täter sich selbst anzeigt und gegebenenfalls bei der Festnahme seiner Mittäter mithilft.

Ferner sind z.B. Umweltstraftaten ins Strafgesetzbuch aufgenommen worden (Art. 181ff). Das ist umso bedeutsamer, als die strafrechtliche Seite des Umweltschutzes bisher eher marginal war, und das Umweltgesetz wie auch zahlreiche Gesetze mit einzelnen umweltschutzbezogenen Vorschriften vorwiegend Verwaltungsstrafen vorsahen.⁵⁾ Vorsätzliche und fahrlässige Verschmutzung von Boden, Luft und Wasser sind künftig Straftatbestände; ausnahmsweise treten diese Vorschriften aber noch nicht am 1. April 2005, sondern erst im Oktober 2006 in Kraft – eine Sonderregelung, die von ihren Befürwortern als notwendig angesehen wird, damit bis dahin alle nötigen technischen Einrichtungen geschaffen werden können, von ihren Gegnern jedoch als ungerechtfertigte Bevorzugung der Industrie betrachtet wird. Auf der anderen Seite wird jetzt Bauen ohne oder entgegen einer Bauerlaubnis innerhalb von Gemeinden oder in Gebieten, für die besondere Bebauungspläne bestehen, sowie das Legen von Strom, Wasser oder Telefon in ein solches Gebäude mit sofortiger Wirkung ebenfalls als Umweltverschmutzung bestraft, Art. 184, 344 (1) a; allerdings entfällt eine Strafe, wenn nachträglich baurechtlich legale Verhältnisse hergestellt werden.

Wichtige Vorschriften sind völlig neugefasst worden, so die Vorschriften zur Bekämpfung der Folter im Rahmen der propagierten Null-Toleranz. Bei dem bisherigen Tatbestand ist das Kernstück, dass eine Misshandlung von Personen geschieht, die in einem Strafverfahren eine Rolle haben, vornehmlich als Beschuldigter/Angeklagter, aber auch ein Zeuge oder Nebenkläger, um dadurch ein bestimmtes Aussageverhalten zu erreichen. Die neuen Straftatbestände zur Folter haben einen viel breiteren Rahmen (Art. 94f). Sie sind praktisch Vorschriften geworden,

4) Ges.Nr. 2238 v. 29.5.1979.

5) Vgl. Silvia Tellenbach, „Landesbericht Türkei“, in: Günter Heine (Hrsg.), *Umweltstrafrecht in mittel- und südeuropäischen Ländern*, Freiburg 1997, 547–640.

die allgemein Misshandlungen durch Staatsbeamte unter schwere Strafen stellen. Die Strafen wurden erheblich erhöht. Drei bis zwölf Jahre Gefängnis ist jetzt der Strafraum für die Tat ohne besondere erschwerende Merkmale. Wird aber die Tat gegenüber einem Kind, einer Schwangeren oder einer Person begangen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands wehrlos ist, oder wird sie gegenüber einem Rechtsanwalt oder gegenüber einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes wegen seiner Funktion verübt, so beträgt die Strafe acht bis 15 Jahre Gefängnis, bei Begehung durch sexuelle Handlungen ist die Strafe zehn bis 15 Jahre Gefängnis. Weitere Strafverschärfungen ergeben sich aus besonderen schweren Folgen für das Opfer, wie z.B. eine unheilbare Krankheit, eine dauernde Schwächung oder gar Funktionsunfähigkeit eines Sinnesorgans. Hat die Folter den Tod verursacht, so ist der Täter mit verschärftem lebenslangen Gefängnis zu bestrafen.

Von Bedeutung sind hier noch zwei weitere Normen: auch Personen, die selbst nicht dem öffentlichen Dienst angehören, aber bei der Folter mitwirken, sind mit den erhöhten Strafen für Folterer zu bestrafen und zum zweiten und das noch wichtiger: Wer die Tat durch Unterlassung begeht, erhält keine Strafermäßigung. Dieser Satz stellt zunächst einmal fest, dass Folter auch durch Unterlassen begangen werden kann. Es ist im türkischen Recht keineswegs so selbstverständlich wie im deutschen Recht, dass Unterlassungen unter bestimmten Voraussetzungen wie die aktive Tatbegehung selbst bestraft werden können, es ist nur vielmehr nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen möglich. Aber einer der Grundsätze, die bei derartigen Fällen gelten, damit es zu einer Bestrafung kommen kann, ist, dass der Unterlassende hätte tatsächlich eingreifen und das Ergebnis verhindern können und müssen. Und das sind bei der Folter typischerweise Personen in Vorgesetztenfunktionen. Das kann der Leiter der einzelnen Polizeiwache sein, der die Mitarbeiter einfach machen lässt, das kann ein Vorgesetzter im Polizeipräsidium sein, dem glaubwürdig zu Ohren kommt, dass bestimmte Polizisten foltern und der sich um nichts kümmert und ein Auge zudrückt. Kurz, diese Norm soll dem Vertuschen von Folterungen entgegenwirken und durch die Drohung, sich selbst durch Verschweigen wegen Folter

und nicht nur irgendeines leichteren Vergehens oder Disziplinarvergehens strafbar zu machen, der Aufklärung von Tatvorwürfen dienen.

In weiteren Bereichen hat der vorliegende Entwurf noch entschlossener als der Dönmezer-Entwurf zugegriffen, um veraltete Vorschriften aus dem Gesetz zu entfernen oder völlig modern umzuformulieren. Die schon heute kaum noch angewendeten Vorschriften für die Strafmilderung bei Schwangerschaftsabbruch, Kindstötung und Aussetzung von Kindern aus Ehrengründen sind in dem Gesetzesentwurf nicht mehr enthalten. – Und auch der Mann soll nicht mehr bestraft werden, der sich in Frauenkleidern in einen Harem einschleicht.

In erster Linie durch Streichungen, aber auch durch einige Umgestaltungen von Vorschriften ist der gesamte Bereich geändert worden, der Frauen betrifft. Dabei haben sich die sehr aktiven türkischen Frauenorganisationen weitgehend durchgesetzt. Zunächst sind die Sexualdelikte systematisch nicht mehr Delikte gegen die Gesellschaft und hier gegen die guten Sitten, sondern Delikte gegen die Person und hier gegen ihre sexuelle Integrität (Art. 102ff). Die Forderung, sie als Delikte gegen die sexuelle Freiheit zu bezeichnen, setzte sich dagegen nicht durch. Für viele Bürger hat der Begriff „sexuelle Freiheit“ noch den Beigeschmack von Zügellosigkeit.

Alle Vorschriften, die die Mädchenentführung betrafen, sind aufgehoben, auch die Bestimmung, dass eine Eheschließung zwischen Täter und Opfer ein Strafverfolgungshindernis darstellt. Alles, was davon geblieben ist, ist ein Satz, nämlich eine Strafverschärfung des Grundtatbestands Freiheitsberaubung für denjenigen, der eine Frau aus sexuellen Motiven entführt (Art. 109 V). Das bisherige Gesetz sieht erhebliche Strafmilderungen für sogenannte Ehrenmorde vor.⁶⁾ Diese ergaben sich aus dem allgemeinen Schuld-milderungsgrund der Provokation, wonach ein Täter milder bestraft wurde, wenn er eine Tat aus Zorn und Schmerz über eine ungerechtfertigte Aufreizung begangen hatte. Für eine solche konnte es ausreichen, dass eine weibliche Familienangehörige sich in irgendeiner Weise verhielt, die in ihrem Umfeld als sittlich unehrenhaft angesehen wurde, auch wenn sie keineswegs etwa in einem Ehebruch bestand.⁷⁾ Es kommt besonders in den Dörfern in der Südosttürkei, aber

6) Vgl. dazu näher Silvia Tellenbach, *Einführung in das türkische Strafrecht*, Freiburg 2003, 39ff.

7) Für die Tötung in flagranti gab es bis 2003 eine besondere Strafmilderung.

8) Vgl. dazu auch „Eine Kugel für die Ehre“, *Süddeutsche Zeitung* v. 2.3.2004.

nicht nur dort, immer wieder zu Tötungen von Frauen durch ihre Familienangehörigen. Dabei sind häufig Minderjährige, die schon als solche geringer bestraft werden, die Täter oder die, welche die Tat auf sich nehmen. Im Laufe des Jahres 2004 gewannen derartige Fälle in der Türkei vermehrt öffentliche Aufmerksamkeit, auch in der Arbeit von Menschenrechts- und Frauenorganisationen nahmen sie an Gewicht zu. Im Frühjahr 2004 erschütterte ein spektakulärer Mordfall die Türkei.⁸⁾ Eine junge Frau aus einem südostanatolischen Dorf war nach Istanbul gekommen, um dort ihr uneheliches Kind zur Welt zu bringen. Ihre Brüder folgten ihr und schossen sie auf offener Straße nieder; die Schwerverletzte wurde aber noch rechtzeitig von Passanten in eine Klinik eingeliefert. Einige Tage später drangen die Brüder jedoch unbemerkt in die Klinik ein, gelangten bis in das Krankenzimmer und töteten die Schwester mit einigen Schüssen in den Kopf. Diese Tat bereitete den Boden dafür, dass der Provokationstatbestand in dem Entwurf zunächst nur noch in erheblich eingeschränkter und abgeschwächter Form erhalten blieb. Auf das energische Drängen von Frauenorganisationen hin entschloss man sich überdies in letzter Minute, das Ehrenmotiv ebenso wie bisher schon das Blutrachemotiv in den Katalog der Strafverschärfungsgründe aufzunehmen, die einen Totschlag zum Mord hochstufen (Art. 82). Welche Auswirkungen das allerdings in der Praxis haben wird, bleibt abzuwarten. Die Sorge ist weiterhin, dass die Dunkelziffer bei derartigen Straftaten hoch bleiben wird.

Als neuer Straftatbestand wurde die Genitaluntersuchung, landläufig häufig als Jungfräulichkeitstest bezeichnet, ins Gesetz aufgenommen (Art. 287 I). Hintergrund dessen ist, dass in der Türkei oft junge Mädchen von Schulen oder Internaten zu derartigen Tests geschickt wurden, um ihre Jungfräulichkeit festzustellen. Das bedeutete für die jungen Frauen eine seelische Belastung, die in manchen Fällen bis zu Selbstmorden führte. Frauenorganisationen forderten daher, dass man diese Untersuchungen ausnahmslos unter Strafe stellen sollte. Auf der anderen Seite sind derartige Tests aber für die Aufklärung von Sexualstraftaten in manchen Fällen sehr wichtig. Daher wurde jetzt eine Regelung geschaffen, die es unter Strafe stellt, eine Person zu einer Genitaluntersu-

chung zu schicken oder eine solche durchzuführen, außer wenn sie durch den Staatsanwalt bzw. Richter angeordnet worden ist. Damit ist die Untersuchung als Beweismittel in einem Strafverfahren weiter möglich, aber einem gefährlichen Missbrauch hoffentlich künftig ein Riegel vorgeschoben.

Eingefügt wurde auch eine Vorschrift zur Geldwäsche. Diese war bereits seit dem Ges.Nr. 4208 vom 13.11.1996 strafbar. Der Tatbestand war jedoch kompliziert formuliert, vor allem hatte sich die Definition des Schwarzgeldes als sehr schwerfällig erwiesen, die einen langen Katalog von Gesetzen enthielt, die die Straftaten angaben, aus denen Schwarzgeld stammen konnte. Der neue Tatbestand, Art. 282, erklärt kurz und knapp die Vermögensvorteile zu Schwarzgeld, die aus Straftaten stammen, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind.

Der alte Art. 168 („Bewaffnete Bande“), nach dem zahlreiche PKK-Kämpfer verurteilt wurden, kehrt als Art. 314 zurück. Hier heißt es, dass die Gründer und Leiter von bewaffneten Organisationen mit dem Ziel der Begehung von Straftaten wie im Vierten und Fünften Kapitel beschrieben – d.h. vor allem Separatismus und Hochverrat – mit zehn bis 15 Jahren Gefängnis und dass Mitglieder derartiger Organisationen mit fünf bis zehn Jahren Gefängnis bestraft werden. Weggefallen ist also zum einen die Kategorie des herausgehobenen Mitglieds mit besonderen Aufgaben, das wie ein Gründer oder Leiter bestraft wird. Ferner aber sind hier die Strafen erheblich herabgesetzt worden. Nach altem Recht wurden Gründer und Leiter mit mindestens 15 und Mitglieder mit mindestens zehn Jahren Zuchthaus bedroht, wozu – und das ist bisher weiterhin so – Strafverschärfungen nach dem Antiterrorgesetz kommen. Sehr bald nach dem Erlass des neuen Strafgesetzbuchs am 26. September kam es dann zu Entlassungen aus Gefängnissen, besonders augenfällig von Häftlingen, die wegen Straftaten gem. Art. 168 StGB v. 1926 einsaßen, aber auch anderen. Es gibt Berechnungen, die sagen, dass ca. jeder siebte Häftling entlassen worden ist, immerhin eine Zahl, die die verschiedentlich gehörte Bezeichnung „verdeckte Amnestie“ schon rechtfertigen könnte. Was ist hier passiert? Die Richter sind vorgeprescht, bevor es eigentlich eine ausreichende gesetzliche Grundlage gab. Aber Art. 402 der noch gelten-

den Strafprozessordnung sieht vor, dass bei Zweifeln an der Berechtigung des Strafvollzugs dieser ausgesetzt werden könne. Und jetzt wurde bei den Delikten, die nach dem neuen Gesetz niedriger bestraft werden – und das ist eben auch Art. 168 –, gerechnet, wann die zu verbüßende Haftzeit erledigt wäre, wenn man das neue Recht zugrunde legt. Und da kommt man z.B. bei einem Häftling, der seinerzeit wegen Mitgliedschaft gem. Art. 168 verurteilt ist, zu folgender Rechnung: Verurteilung zur Mindeststrafe von zehn Jahren, dazu 50-Prozent-Zuschlag nach dem Antiterrorgesetz, macht 15 Jahre. Davon gem. Art. 17 ATG drei Viertel zu verbüßen, macht elf Jahre und drei Monate zu verbüßen. Bei einer Verurteilung zur Mindeststrafe nach neuem Recht, nämlich zu fünf Jahren, würde der 50-Prozent-Zuschlag eine Strafe von 7,5 Jahren bedeuten, von denen wiederum 75 Prozent zu verbüßen wären, also fünf Jahre und siebeneinhalb Monate. Das bedeutet, dass man bei denen, die mehr als diese fünf Jahre und 7,5 Monate verbüßt hatten, ein Vollstreckungshindernis annahm. Und bereits nach kurzem wurde diese Praxis gesetzlich abgedeckt. Am 4. November erging nämlich das neue Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, das sich zwar im Wesentlichen mit den Umstellungen befasste, die durch die Abschaffung der Trennung zwischen Zuchthaus, Gefängnis und Haft sowie das neue Geldstrafensystem notwendig geworden waren, die aber jetzt in Art. 10, der sofort mit Veröffentlichung des Gesetzes im Gesetzblatt in Kraft treten sollte, eben diese Praxis der Entlassungen absegnete.

Was ist nun aus den Artikeln 159 und 312 II StGB des geltenden Gesetzes geworden, die für die Einschränkung der Meinungsfreiheit eine so große Rolle spielten? Art. 159 sieht bekanntlich in seiner letzten Fassung für die Beleidigung des Türkentums, der Republik, des Parlaments, der Regierung und der Ministerien sowie der Sicherheitskräfte und der Justiz Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren vor. Der neue Art. 301 ist in der Grundstruktur gleich geblieben, bildet aber zwei Gruppen von Werten bzw. Institutionen. In die erste gehören wiederum Türkentum, Republik und Parlament, deren Beleidigung wie bisher mit sechs Monaten bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft wird, in die zweite Gruppe gehören die Regierung, die Justiz und die Sicherheitskräfte mit

Strafen von sechs Monaten bis zu zwei Jahren. Es sieht fast so aus, als ob man die Strafe für diejenigen Institutionen, die in der Praxis oft vorkommen, gemildert hat und diejenigen, die doch in der Praxis kaum vorkommen, im alten Maß bestehen lassen wollte. Die Herabsetzung auf zwei Jahre ist insbesondere deshalb interessant, weil, wie bereits erwähnt, Strafen bis zu zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden können. Ein weiteres Monitum zu Art. 301 ist, dass die Strafen im internationalen Vergleich zu hoch liegen. Man muss kein Amerikaner sein, der nach Präsident Trumans berühmtem Wort: „Wer keine Hitze verträgt, soll nicht in die Küche gehen“, Politikern oder staatlichen Institutionen überhaupt keinen besonderen Ehrenschatz gewährt, aber das türkische Recht bedroht hier verbale Angriffe auf staatliche Institutionen und Personen mit Strafen, die weit über dem europäischen Durchschnitt liegen. Insgesamt ist diese Vorschrift also noch unbefriedigend.

Art. 312 II des alten Strafgesetzbuchs besteht dagegen in Art. 216 fort, aber in einer Form, in der er nicht mehr so leicht zur Kriminalisierung von Meinungsäußerungen benutzt werden kann. Der alte Art. 312 II sah das Merkmal des öffentlichen Aufhetzens einer Bevölkerungsgruppe gegenüber einer anderen schon dann erfüllt, wenn irgendwelche nationalen, regionalen oder religiösen Gegensätze hervorgehoben wurden, also z.B. der zwischen gläubigen Muslimen und ungläubigen Kemalisten, auch wenn man 2002 die Vorschrift zur entschärfen suchte, indem gesetzlich festgelegt wurde, dass die Aufhetzung in einer Weise geschehen müsse, die für die öffentliche Ordnung gefährlich sein könne. Jetzt wurde als Sicherung das Erfordernis eingebaut, dass durch die Aufhetzung eine eindeutige und gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit entstanden sein muss (englisch: clear and present danger, hier finden wir einen Einfluss amerikanischen Rechts im Strafgesetzbuch), was sehr viel seltener für eine Anklage nachweisbar ist.

Im türkischen internationalen Strafrecht ist das Verbot der Doppelbestrafung (ne-bis-in-idem-Prinzip), das bisher in vielen Fällen nur durch die Rechtsprechung abgesichert war, nunmehr gesetzlich festgelegt (Art. 11). Wird also ein Türke oder ein Ausländer wegen einer im Ausland begangenen Straftat zunächst dort verurteilt und kommt dann in

die Türkei, so kann er nicht ein zweites Mal vor Gericht gestellt werden, es sei denn, es handle sich um eine der in Art. 13 genannten Taten, vor allem also Staatsschutzdelikte, Folter, Rauschgiftdelikte, Geldfälschung oder Prostitution. Davon ist der Fall zu unterscheiden, dass eine im Ausland begangene Tat noch nicht im Ausland abgeurteilt worden ist, sondern erst in der Türkei ein Strafverfahren durchgeführt wird, z.B. weil der Täter nach der Tat aus Deutschland in die Türkei flieht und dort festgenommen wird. Dann kann die in der Türkei verhängte Strafe keinesfalls höher als die Höchststrafe nach dem Tatortrecht sein (Art. 19 I). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht jedoch für den Fall, dass die Tat gegen die Sicherheit oder zum Nachteil der Türkei, eines türkischen Staatsangehörigen oder einer nach türkischem Recht gegründeten juristischen Person des Privatrechts begangen wurde.

■ **Schlussbemerkungen**

Das jetzige Strafgesetzbuch bildet nur im Zusammenspiel mit anderen Gesetzen ein vollständiges System. Das macht auch weitere Gesetzesänderungen erforderlich. Ein Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch ist bereits im November 2004 ergangen (Ges.-Nr. 5252 v. 4. 11. 2004), ein neues Strafvollzugsgesetz ist im Dezember 2004 gefolgt (Ges. Nr. 5275 v. 13.12.2004). Anpassungen sind etwa noch im Jugendgerichtsgesetz nötig (Ges.Nr. 2253 v. 7.11.1979). Erwähnt sei auch noch die neue Strafprozessordnung (Ges. Nr. 5271 v. 4.12.2004) und das Gesetz Nr. 5235 v. 26.9.2004, das die Grundlage für die bisher in der Türkei fehlenden Berufungsgerichte schafft.

Bedenken erweckt die kurze Übergangszeit für das Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs, die auf wenig mehr als sechs Monate festgesetzt ist, und die noch kürzere Zeit für die Strafprozessordnung und die anderen oben genannten Gesetze, die alle am 1. April 2005 in Kraft treten sollen. Die Strafprozessordnung ist nicht derart tiefgreifend wie das Strafgesetzbuch umgestaltet worden, sondern orientiert sich weiter im Wesentlichen an der früheren Strafprozessordnung von 1929, die ihrerseits auf der deutschen Strafprozessordnung beruht. Anderes gilt aber eben, wie gezeigt, für das Strafgesetzbuch. Gewiss ist es insgesamt übersichtlicher und einfacher geworden. Und die Tat-

sache, dass es jetzt in einem modernen Türkisch zugänglich ist und nicht in einer Sprache, die vielen jungen Juristen fremd ist, sollte auch nicht außer Acht gelassen werden. Wie man aber in sechs Monaten all diejenigen, die mit dem neuen Gesetz arbeiten sollen, ausreichend schulen will, ist schwer vorstellbar und eigentlich die größte Sorge bei einem Gesetz, das sonst alles in allem einen erheblichen Fortschritt in Richtung auf ein modernes europäisches Strafgesetzbuch bedeutet.